

Rechtssache C-399/22
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

15. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Juni 2022

Klägerin:

Confédération paysanne

Beklagte:

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire

Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique

DER CONSEIL D'ÉTAT (STAATSRAT)

entscheidet im

streitigen Verfahren

... [nicht übersetzt]

Beschluss vom 9. Juni 2022

Aufgrund des folgenden Verfahrens:

Mit einer Klageschrift, einem Schriftsatz und einer Erwiderung, die am 2. Oktober 2020 sowie am 12. November und am 15. Dezember 2021 in das Register der Geschäftsstelle der Streitsachenabteilung des Conseil d'Etat eingetragen wurden, beantragt die Confédération paysanne (Bauernverband),

1. die implizite Weigerung des Ministre de l'agriculture et de l'alimentation (Minister für Landwirtschaft und Ernährung) und des Ministre de l'économie, des

finances et de la relance (Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung), eine Verordnung zu erlassen, mit der die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara gemäß Art. 23bis des Code des douanes (französischer Zollkodex) verboten wird, wegen Ermessensmissbrauchs für nichtig zu erklären;

2. dem Ministre de l'économie, des finances et de la relance und dem Ministre de l'agriculture et de l'alimentation aufzugeben, binnen zwei Monaten nach der zu treffenden Entscheidung eine Verordnung gemäß Art. 23bis des Code des douanes zu erlassen, mit der die Einfuhr von Kirschtomaten und Melonen mit Ursprung in der Westsahara unter Bedingungen, die nicht mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar sind, verboten wird;

3. hilfsweise, den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung darüber zu ersuchen, ob erstens in Anbetracht des gesonderten und unterschiedlichen Status der Westsahara das Recht der Europäischen Union und insbesondere die Verordnungen Nrn. 1308/2013, 543/2011 und 1169/2011 dahin auszulegen sind, dass im Rahmen der Pflicht zur Angabe des Ursprungs von frischem Obst und Gemüse auf Packstücken und Verpackungen anstelle von Marokko die Westsahara anzugeben ist, ob zweitens den marokkanischen Behörden die ihnen insoweit erteilte Genehmigung gestattet, Konformitätskontrollen der Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara durchzuführen, und ob schließlich der Beschluss (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits von den Regeln abweicht, die für die Bestimmung des im Zollkodex der Union definierten nichtpräferenziellen Ursprungs gelten, und, wenn ja, ob dieser Beschluss mit dem Primärrecht der Union vereinbar ist.

... [nicht übersetzt]

Die Confédération Paysanne bringt Folgendes vor:

- Sie sei durch die angefochtene Entscheidung beschwert.
- Die zuständigen Minister seien nicht berechtigt gewesen, von der Ausübung ihrer Zuständigkeit gemäß Art. 23bis des Code des douanes abzusehen.
- Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen Art. 74 der Verordnung Nr. 1308/2013, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs.1 und Art. 8 der Verordnung Nr. 543/2011, die Verordnung Nr. 1169/2011, Art. 60 des Zollkodex der Union, Art. 31 der Delegierten Verordnung 2015/2446 vom 28. Juli 2015 sowie den von der Europäischen Kommission eingenommenen Standpunkt, soweit es abgelehnt worden sei, sowohl für die Information der Verbraucher über Lebensmittel, u. a.

bei der Etikettierung von Obst und Gemüse, als auch bei den Konformitätskontrollen und -bescheinigungen im Fall von Tomaten und Melonen aus der Westsahara hinsichtlich des Ursprungs der fraglichen Lebensmittel auf die international anerkannten Grenzen abzustellen.

– Die angefochtene Entscheidung verstoße hinsichtlich der Angabe des Herkunftsgebiets der Lebensmittel gegen Art. 9 [Abs. 1] Buchst. i, Art. 26 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011 im Licht ihrer Auslegung im Urteil C-104/16 [P] des Gerichtshofs der Europäischen Union, denn „nationale Lebensmittel“ im Sinne von Art. 23*bis* des Code des douanes fielen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, die betreffenden Erzeugnisse würden in der Westsahara geerntet, und die Angabe „Ursprung: Marokko“ sei folglich falsch.

– ... [*nicht übersetzt*]

Mit Klagebeantwortungen, die am 12. November 2021 und am 15. Februar 2022 in das Register eingetragen wurden, beantragt der Ministre de l'économie, des finances et de la relance die Abweisung der Klage. Er trägt vor, die Klage sei unzulässig, da die angefochtene implizite Entscheidung keine Handlung darstelle, die mit einer Klage wegen Ermessensmissbrauchs angefochten werden könne, und macht hilfsweise geltend, die vorgebrachten Klagegründe seien unbegründet.

Mit Klagebeantwortung, die am 5. November 2021 in das Register eingetragen wurde, beantragt der Ministre de l'agriculture et de l'alimentation die Abweisung der Klage und schließt sich der Stellungnahme des Ministre de l'économie, des finances et de la relance an.

... [*nicht übersetzt*] [Ausführungen zum nationalen Verfahren]

aufgrund des übrigen Akteninhalts;

aufgrund

– ... [*nicht übersetzt*]

– des Vertrags über die Europäische Union;

– des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Art. 267;

– des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits;

– des Beschlusses (EU) 2019/217 des Rates vom 28. Januar 2019 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zur

Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits;

– der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;

– der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel;

– der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union;

– der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 getreten ist;

– der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015;

– der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892 der Kommission vom 13. März 2017 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse;

– ... [nicht übersetzt]

– des Code des douanes;

– ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

In Erwägung nachstehender Gründe:

- 1 Die Confédération paysanne hat den Ministre de l'économie, des finances et de la relance und den Ministre de l'agriculture et de l'alimentation aufgefordert, gemäß Art. 23bis des Code des douanes eine Verordnung zu erlassen, mit der die Einfuhr von Kirschtomaten und Charentais-Melonen, die im Gebiet der Westsahara geerntet wurden, verboten wird, weil dieses Gebiet nicht zum Königreich Marokko gehöre, so dass die Etikettierung, wonach diese Erzeugnisse ihren Ursprung in Marokko hätten, gegen unionsrechtliche Bestimmungen betreffend die Information der Verbraucher über den Ursprung von zum Verkauf angebotenen Obst und Gemüse verstoße. Sie beantragt, die implizite Ablehnung

ihres Antrags durch diese beiden Minister wegen Ermessensmissbrauchs für nichtig zu erklären.

- 2 Art. 23bis des Code des douanes lautet: *„Vorbehaltlich der Anwendung völkerrechtlicher Übereinkünfte darf die Einfuhr von Lebensmitteln, Stoffen und Erzeugnissen jeder Art und Herkunft, die nicht den gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen im Bereich der Vermarktung oder des Verkaufs vergleichbarer inländischer Lebensmittel, Stoffe oder Erzeugnisse entsprechen, durch gemeinsame Verordnungen des Ministre de l'économie et des finances (Wirtschafts- und Finanzministers), des Ministre responsable de la ressource (Minister für Ressourcen) und des Ministre de l'agriculture chargé de la répression des fraudes (Landwirtschaftsminister, zuständig für die Betrugsbekämpfung) verboten oder geregelt werden.“*

Zur Einrede der Unzulässigkeit durch den Ministre de l'économie, des finances et de la relance:

- 3 ... [nicht übersetzt] [nicht relevante Ausführungen zum nationalen Recht]

Zur Rechtmäßigkeit der Weigerung des Ministre de l'économie, des finances et de la relance und des Ministre de l'agriculture et de l'alimentation, Einfuhren von Obst und Gemüse aus der Westsahara zu verbieten:

- 4 ... [nicht übersetzt]

- 5 ... [nicht übersetzt] [nicht relevante Ausführungen zum nationalen Recht]

- 6 Die Confédération paysanne bringt vor, die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die Art. 74 und 76 der Verordnung Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 der Verordnung Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011, Art. 26 der Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011, Art. 60 des Zollkodex der Union, Art. 31 der Delegierten Verordnung 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 sowie den Standpunkt der Europäischen Kommission, soweit es abgelehnt worden sei, sowohl für die Information der Verbraucher über Lebensmittel, u. a. bei der Etikettierung von Obst und Gemüse, als auch bei den Konformitätskontrollen und -bescheinigungen im Fall von Tomaten und Melonen aus der Westsahara hinsichtlich des Ursprungs der fraglichen Lebensmittel auf die international anerkannten Grenzen abzustellen. Ferner verstoße die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Angabe des Herkunftsgebiets der Lebensmittel gegen Art. 9 Abs. 1, Art. 26 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1169/2011 im Licht ihrer Auslegung im Urteil C-104/16 [P] des Gerichtshofs der Europäischen Union, denn „nationale Lebensmittel“ im Sinne von Art. 23bis des Code des douanes fielen in den Anwendungsbereich dieser Verordnung, die betreffenden Erzeugnisse würden in der Westsahara geerntet, und die Angabe von Marokko als Ursprungsland sei folglich falsch.

7 ... [nicht übersetzt]

8 In Art. 9 der Verordnung Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel heißt es: „(1) Nach Maßgabe der Artikel 10 bis 35 und vorbehaltlich der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen sind folgende Angaben verpflichtend: ... i) das Ursprungsland oder der Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 vorgesehen ist; ...“ In Art. 26 der Verordnung heißt es: „... (2) Die Angabe des Ursprungslands oder des Herkunftsorts ist in folgenden Fällen verpflichtend: a) falls ohne diese Angabe eine Irreführung der Verbraucher über das tatsächliche Ursprungsland oder den tatsächlichen Herkunftsort des Lebensmittels möglich wäre, insbesondere wenn die dem Lebensmittel beigefügten Informationen oder das Etikett insgesamt sonst den Eindruck erwecken würden, das Lebensmittel komme aus einem anderen Ursprungsland oder Herkunftsort; ...“ In Art. 76 der Verordnung Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse heißt es: „(1) Zusätzlich zu den in Artikel 75 genannten geltenden Vermarktungsnormen dürfen gegebenenfalls Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität sind und das Ursprungsland angegeben ist. (2) Die Vermarktungsnormen gemäß Absatz 1 und jegliche Vermarktungsnorm für den Sektor Obst und Gemüse, die in Einklang mit diesem Unterabschnitt festgelegt werden, gelten auf allen Stufen der Vermarktung, einschließlich [der Einfuhr] ... (3) Der Besitzer von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse, für die Vermarktungsnormen gelten, darf diese Erzeugnisse in der Union nur dann feilhalten, anbieten, liefern oder anderweitig vermarkten, wenn sie diesen Normen entsprechen; er ist dafür verantwortlich, dass diese Normen erfüllt werden. ...“ Nach der Durchführungsverordnung Nr. 543/2011 der Kommission, deren Bestimmungen den Inhalt der allgemeinen Vermarktungsnorm für Obst und Gemüse, darunter Melonen, konkretisieren und die eine spezielle Norm für Tomaten enthält, gehören zu den vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben auf der Verpackung, auf Rechnungen, auf Begleitpapieren sowie beim Verkauf im Einzelhandel zum einen die Anschrift des Packers sowie des Absenders und zum anderen der vollständige Name des Ursprungslandes des Erzeugnisses, zu dem bei Tomaten „wahlfrei“ das „Anbaugebiet“ hinzukommt. Art. 134 der Verordnung Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union bestimmt: „(1) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, unterliegen ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Sie unterliegen gegebenenfalls Verboten und Beschränkungen, die unter anderem aus folgenden Gründen gerechtfertigt sein können: Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung oder Sicherheit, Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen, Schutz der Umwelt, Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, Schutz des gewerblichen Eigentums – wozu auch Kontrollen in Bezug auf Drogenausgangsstoffe, Waren, die bestimmte Rechte des geistigen Eigentums

verletzen, und Bargeld gehören – sowie Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen oder von handelspolitischen Maßnahmen. Sie bleiben so lange unter zollamtlicher Überwachung, wie dies für die Ermittlung ihres zollrechtlichen Status erforderlich ist, und sie dürfen daraus nicht ohne Erlaubnis der Zollbehörden entfernt werden. Unbeschadet des Artikels 254 unterliegen Unionswaren nicht mehr der zollamtlichen Überwachung, sobald ihr zollrechtlicher Status festgestellt ist. Nicht-Unionswaren bleiben unter zollamtlicher Überwachung, bis sich ihr zollrechtlicher Status ändert oder sie aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden.“

- 9 Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen ergibt sich, dass das Erfordernis, ein Ursprungsland oder Herkunftsgebiet anzugeben, das die Information des Verbrauchers bezweckt und somit den Charakter eines Bestandteils einer Vermarktungsnorm hat, grundsätzlich bei der Einfuhr eingehalten werden muss. Keine dieser Verordnungen verleiht jedoch den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Befugnis, individuelle oder allgemeine Maßnahmen zum Verbot der Einfuhr nichtkonformer Erzeugnisse zu erlassen, obwohl eine solche Maßnahme – insbesondere bei massiven Verstößen gegen Einfuhrbedingungen, durch die die Durchführung zahlreicher nachträglicher Kontrollen nach der Verbreitung der Erzeugnisse im Unionsgebiet erschwert wird – auf nationaler Ebene ein Verbot der Einfuhren von Obst und Gemüse aus einem bestimmten Land rechtfertigen könnte. Somit hängt die Antwort auf die Klagegründe der Confédération Paysanne erstens davon ab, ob die Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 1169/2011, 1308/2013, 543/2011 und 952/2013 dahin auszulegen sind, dass sie einen Mitgliedstaat ermächtigen, eine nationale Maßnahme zu erlassen, mit der Einfuhren von Obst und Gemüse aus einem bestimmten Land verboten werden, die gegen Art. 26 der Verordnung Nr. 1169/2011 und Art. 76 der Verordnung Nr. 1308/2013 verstoßen, weil ihr tatsächliches Ursprungsland oder ihr tatsächliches Herkunftsgebiet nicht angegeben ist, insbesondere wenn es sich hierbei um massive Verstöße handelt, die schwer zu überprüfen sind, sobald die Erzeugnisse in das Unionsgebiet gelangt sind.
- 10 Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union, der mit der Frage befasst war, ob das Assoziierungsabkommen zwischen Marokko und der Europäischen Union sowie die ihm untergeordneten Abkommen auf die Westsahara anwendbar sind, mit seinen Urteilen vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario (Rechtssache C-104/16 P), und vom 27. Februar 2018, Western Sahara Campaign UK (Rechtssache C-266/16), aus den Grundsätzen der Selbstbestimmung und der relativen Wirkung von Verträgen gefolgert, dass die Westsahara nicht als Teil Marokkos im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen ist. Im Anschluss an diese Urteile haben die Europäische Union und das Königreich Marokko jedoch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen, das durch den Beschluss des Rates vom 28. Januar 2019 genehmigt wurde und mit dem die Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 (zur Regelung der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Europäische Union und zur Definition des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“) des Europa-Mittelmeer-

Assoziierungsabkommens geändert wurden, um die für Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko, die in die Union ausgeführt werden, gewährten Tarifpräferenzen auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Westsahara auszudehnen. Dieses Abkommen wurde zwar vom Gericht der Europäischen Union mit Urteil vom 29. September 2021 in der Rechtssache T-279/19 für nichtig erklärt, aber seine Wirkungen wurden aufrechterhalten, um bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, mit dem über das Rechtsmittel der Kommission gegen das Urteil des Gerichts entschieden wird, das auswärtige Handeln der Union und die Rechtssicherheit ihrer Verpflichtungen nicht zu gefährden. Unter diesen Umständen hängt, sofern die in Rn. 9 aufgeworfene Frage bejaht wird, die Antwort auf die Klagegründe der Confédération Paysanne zweitens davon ab, ob dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels dahin auszulegen ist, dass für die Anwendung der Art. 9 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1669/2011 und von Art. 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2011 zum einen Marokko das Ursprungsland von Obst und Gemüse ist, das im Gebiet der Westsahara geerntet wurde, und zum anderen die marokkanischen Behörden für die Ausstellung der in der Verordnung Nr. 543/2011 vorgesehenen Konformitätsbescheinigungen für das in diesem Gebiet geerntete Obst und Gemüse zuständig sind.

- 11 Wird die in Rn. 10 aufgeworfene Frage bejaht, hängt die Beantwortung der Klagegründe drittens davon ab, ob der Beschluss des Rates vom 28. Januar 2019, mit dem das Abkommen in Form eines Briefwechsels genehmigt wurde, mit Art. 3 Abs. 5 und Art. 21 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit dem gewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung, der u. a. in Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen erwähnt wird, vereinbar ist.
- 12 Viertens schließlich hängt die Antwort auf die Klagegründe davon ab, ob angesichts der Ausführungen des Gerichtshofs zur Situation des betreffenden Gebiets in seinen Urteilen vom 21. Dezember 2016, Rat/Front Polisario (Rechtssache C-104/16 P), und vom 27. Februar 2018, Western Sahara Campaign UK (Rechtssache C-266/16), und angesichts der Antworten auf die vorstehenden Fragen die Art. 9 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1669/2011 sowie Art. 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2011 dahin auszulegen sind, dass auf der Stufe der Einfuhr sowie des Verkaufs an den Verbraucher auf der Verpackung von Obst und Gemüse, das im Gebiet der Westsahara geerntet wurde, nicht Marokko als Ursprungsland genannt werden darf, sondern das Gebiet der Westsahara anzugeben ist.
- 13 Diese Fragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits, über den der Conseil d'Etat zu befinden hat, ... [*nicht übersetzt*] entscheidend sind, bereiten erhebliche Schwierigkeiten. Daher ist nach Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der Gerichtshof der Europäischen Union mit ihnen zu befassen, und bis zu dessen Entscheidung ist das Verfahren über die Klage der Confédération paysanne auszusetzen.

BESCHLUSS:

Art. 1: Das die Klage der Confédération paysanne betreffende Verfahren wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union über folgende Fragen entschieden hat:

1. Sind die Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 1169/2011, 1308/2013, 543/2011 und 952/2013 dahin auszulegen, dass sie einen Mitgliedstaat ermächtigen, eine nationale Maßnahme zu erlassen, mit der Einfuhren von Obst und Gemüse aus einem bestimmten Land verboten werden, die gegen Art. 26 der Verordnung Nr. 1169/2011 und Art. 76 der Verordnung Nr. 1308/2013 verstoßen, weil ihr tatsächliches Ursprungsland oder ihr tatsächliches Herkunftsgebiet nicht angegeben ist, insbesondere wenn es sich hierbei um massive Verstöße handelt, die schwer zu überprüfen sind, sobald die Erzeugnisse in das Unionsgebiet gelangt sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das durch Beschluss des Rates vom 28. Januar 2019 genehmigte Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 4 des Europa-Mittelmeer-Abkommens vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Marokko andererseits dahin auszulegen, dass für die Anwendung der Art. 9 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1669/2011 und von Art. 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2011 zum einen Marokko das Ursprungsland von Obst und Gemüse ist, das im Gebiet der Westsahara geerntet wurde, und zum anderen die marokkanischen Behörden für die Ausstellung der in der Verordnung Nr. 543/2011 vorgesehenen Konformitätsbescheinigungen für das in diesem Gebiet geerntete Obst und Gemüse zuständig sind?
3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Ist der Beschluss des Rates vom 28. Januar 2019, mit dem dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels genehmigt wurde, mit Art. 3 Abs. 5 und Art. 21 des Vertrags über die Europäische Union sowie mit dem gewohnheitsrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung, der u. a. in Art. 1 der Charta der Vereinten Nationen erwähnt wird, vereinbar?
4. Sind die Art. 9 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1669/2011 und Art. 76 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2011 dahin auszulegen, dass auf der Stufe der Einfuhr sowie des Verkaufs an den Verbraucher auf der Verpackung von Obst und Gemüse, das im Gebiet der Westsahara geerntet wurde, nicht Marokko als Ursprungsland genannt werden darf, sondern das Gebiet der Westsahara anzugeben ist?

... [nicht übersetzt] [Formalien]